

Benutzer- und Entgeltordnung für die Bügerräume/Bürgerhäuser der Stadt Zerbst/Anhalt

Die Benutzer- und Entgeltordnung findet für folgende Objekte/Räumlichkeiten Anwendung:

Bias	Bürgerhaus
Buhlendorf	Kegelbahn
Bornum	Bürger- und Landhaus
Dobritz	Bürgerhaus
Gehrden	Aufenthaltsraum im Bürgerhaus
Grimme	Bürgerhaus, Hubertusstraße 5
Grimme	Bürgerhaus, Dorfstr. 39
Güterglück	Bürgerhaus
Lindau	Bürgerhaus
Moritz	Bürgerhaus
Nedlitz	Bürgerhaus
Nutha	Bürgerhaus
Polenzko	Mehrzweckeinrichtungen (Bürgerhäuser)
Pulspforde	Bürgerhaus
Reuden	Bürgerhaus
Steutz	Bürgerhäuser und Turnhalle
Steckby	Heimatstube
Straguth	Bürgerhaus
Walternienburg	Büggerraum
Zernitz	Bürgerhaus

§ 1

Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses

1. Die o. g. Objekte/Räumlichkeiten können zur Verfügung gestellt werden, wenn gemeindliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.
2. Den gemeindlichen Interessen stehen nicht entgegen; private, kulturelle, gemeinnützige und soziale Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende.
3. Der Antrag zur Nutzung ist schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Stadt Zerbst/Anhalt, Amt für Zentrale Dienste, einzureichen (siehe Anlage 1).
Der Nutzer, dessen Anschrift, der genaue Zweck und der Zeitpunkt der Veranstaltung sind auf dem Antrag anzugeben.

4. Die Stadt Zerbst/Anhalt prüft und entscheidet über die Anträge entsprechend der vorhandenen Kapazität.

§ 2

Genehmigung des Antrages

1. Die Genehmigung des Antrages wird durch schriftlichen Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Zerbst/Anhalt und dem Nutzer wirksam (siehe Anlage 2).
2. Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages kommt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Zerbst/Anhalt und dem Nutzer zustande.
3. Jegliche Änderung bezüglich der Veranstaltung ist unverzüglich schriftlich bei der Stadt Zerbst/Anhalt, Amt für Zentrale Dienste, anzuzeigen. Die Änderung der Benutzungszeit bedarf der Zustimmung der Stadt Zerbst/Anhalt.
4. Die Benutzer- und Entgeltverordnung ist Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Entgelt

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes ergibt sich aus der Anlage 3.
2. Ansässigen Vereinen der Stadt Zerbst/Anhalt werden die Objekte/ Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
§ 7 der Benutzer- und Entgeltverordnung bleibt unberührt.
3. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt spätestens 1 Woche vor Beginn der Mietzeit auf das Konto der Stadt Zerbst/Anhalt. Sollte die Zahlung nicht fristgemäß auf das Konto der Stadt Zerbst/Anhalt eingehen, gilt der Nutzungsvertrag als aufgehoben.
4. Die Stadt Zerbst/Anhalt behält sich vor, eine Kautions bis maximal 250 € zu erheben. Von dieser Kautions werden eventuell entstandene Schäden ersetzt. Treten keine Schäden auf, wird die Kautions an den Nutzer zurückgezahlt.

§ 4

Rücktritt

1. Von dem Vertrag über ein einmaliges Benutzungsverhältnis kann die Stadt Zerbst/Anhalt vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

2. Der Benutzer kann von dem Vertrag in begründeten Fällen vor der Veranstaltung zurücktreten. Eventuell entstandene Kosten sind dann der Stadt Zerbst/Anhalt zu ersetzen.
3. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 5 Hausrecht

Bürgermeister, Ortsbürgermeister oder ein Beauftragter üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Sie sind berechtigt, Weisungen im Sinne dieser Benutzer- und Entgeltordnung zu erteilen.

§ 6 Haftung

1. Der Nutzer haftet dem Eigentümer gegenüber für alle aus dem Anlass der Benutzung entstandenen Schäden, die er, seine von ihm Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
3. Der Verantwortliche ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume und Gegenstände einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.
4. Die Stadt Zerbst/Anhalt übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entstehen. In diesem Zusammenhang stellt der Nutzer die Stadt Zerbst/Anhalt von Ansprüchen Dritter frei.

§ 7 Reinigung

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die genutzten Räume nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen. Nach der Veranstaltung findet daher regelmäßig eine Besichtigung mit dem Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten statt.
2. Die in dem Objekt/den Räumlichkeiten befindlichen Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß, vollzählig und in einem einwandfreien Zustand an ihrem ordnungsgemäßen Platz unterzubringen.
3. Sollte die Reinigung der Räume nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so wird die Reinigung durch einen von der Stadt Zerbst/Anhalt Beauftragten durchgeführt und die entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 8 Meldepflichtige Veranstaltungen

1. Das Überlassen des Objektes/der Räumlichkeiten schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
2. Wird auf öffentlichen Veranstaltungen vor, während und nach der Veranstaltung vom Mieter bzw. Veranstalter Musik jeglicher Art und gleich welcher Tonträger oder Ursprungs abgespielt, ist der Nutzer bzw. Veranstalter gegenüber der GEMA bezüglich zu entrichtenden Gebühren oder sonstigen Leistungen verantwortlich. Die Stadt Zerbst/Anhalt übernimmt keine Haftung im Falle einer unterlassenen Anmeldung bzw. Bezahlung.

§ 9 Besondere Nutzungshinweise

1. Die Räumlichkeiten und Anlagen des Bürgerhauses, einschließlich der Zugangswege sind pfleglich zu behandeln bzw. zu nutzen.
2. Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert bei dem Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt bzw. dem Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten anzuzeigen.
3. Bei Nichteinhaltung der Benutzerordnung kann die Stadt Zerbst/Anhalt der betreffenden Person die Nutzung des Objektes/der Räumlichkeiten für die Zukunft verweigern.

§ 10
Vorbehaltsklausel

Weitergehende Auflagen aus besonderen Gründen im Vertrag bleiben im Einzelfall vorbehalten.

§ 11
Objektverwaltung durch BWZ

Bei Objekten/Räumlichkeiten, die von der BWZ verwaltet werden, erfolgt der Vertragsabschluss durch die BWZ. Dies trifft für folgende Objekte zu:

Nedlitz Bürgerhaus,
Dobritz Bürgerhaus,
Steckby Heimatstube,
Güterglück Bürgerhaus,
Pulspforde Bürgerhaus,
Gehrden Bürgerhaus,
Grimme Bürgerhaus, Dorfstr. 39

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzer- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.